



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

V e r o r d n u n g **über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sulz** **(Friedhofsgebührenverordnung)**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 16.12.2021 auf Grundlage der §§ 42 - 51 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., i.V.m. § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45/1948, i.d.g.F., sowie der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Friedhofsgebühren werden gemäß § 12 Friedhofsordnung der Gemeinde Sulz vom 03.11.2021, i.d.g.F., wie folgt festgesetzt:

§ 1

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühr je Sondergrab wird für die Dauer des Benützungsrechtes gemäß §§ 8 und 9 Friedhofsordnung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Sondergrab „Erdgrab“ im Grabfeld I, II oder III
(für maximal 2 Särge oder 4 Urnen) | EUR | 365,- |
| b) Sondergrab „Urnennischen“ im Grabfeld IV oder V
(für maximal 2 Urnen) | EUR | 640,- |
| c) Sondergrab „Urnengrab“ im Grabfeld VI
(für maximal 4 Urnen) | EUR | 985,- |

Die jährliche Grabstättenerhaltungsgebühr beträgt EUR 20,00 je Sondergrab.

§ 2

Verlängerungsgebühr

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren nach § 1 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 3

Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für die Beisetzung

- | | | |
|---|-----|---------|
| a) einer Urne in der Urnennische (Grabfeld IV und V) | EUR | 165,- |
| b) einer Urne im Erdgrab (Grabfeld I, II, III und VI) | EUR | 235,- |
| c) eines Sarges im Erdgrab (Grabfeld I, II und III) | EUR | 1.400,- |

§ 4
Enterdigungsgebühr

Für eine Enterdigung sind Gebühren in der Höhe der Bestattungsgebühren nach § 3 zu entrichten. Die Kosten für eine neuerliche Bestattung (Umbettung) sind in dieser Gebühr nicht enthalten, richten sich nach § 3 und werden gesondert vorgeschrieben.

§ 5
Aufbahrungsgebühr

Für die Aufbahrung einer Leiche oder Urne in der Leichenkapelle sind EUR 45,00 je Kalendertag zu entrichten.

§ 6
Rückerstattung der Friedhofsgebühren

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes werden die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückerstattet.

§ 7
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher gültigen Friedhofsgebührenverordnungen ihre Wirksamkeit.



Karl Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 17.12.2021
abgenommen am 31.12.2021